

Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden die Propstei Ellwangen, Gmünd, Aalen und Giengen württembergisch, 1806 fielen die reichsritterschaftlichen und deutschordenschen Besitzungen unter württembergische Landeshoheit bzw. an Württemberg. Öttingen'sche und Thurn- und Taxis'sche Besitzungen kamen erst durch den bayerisch-württembergischen Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 unter württembergische Landeshoheit, durch den auch der weitere reichsstädtische und deutschordensche Besitz in den jetzigen Oberämtern Ellwangen und Neresheim württembergisch wurde. Die jetzige Oberamtseinteilung stammt aus den Jahren 1810/12, auch die Zusammenfassung mehrerer Dörfer, Weiler und Höfe zu den heutigen Gemeinden wurde erst von Württemberg vorgenommen. Die heutigen Markungsgrenzen beruhen auf dem Gesetz vom 18. Juni 1849, nachdem sich der dingliche Gemeindeverband auf sämtliche Teile des Staatsgebiets erstreckt.

Die Form der überlieferten Rechtsquellen.

Auch in diesem Teile Schwabens wie in der Schweiz fehlt der Name „Weistum“. Bestimmte periodische Wiederholung des „Weisens“, „Anzeigens“, „Eröffnens“ in einer Versammlung der Hof-, Dorf- oder Gerichtsgemeinde lässt sich aus den erhaltenen Aufzeichnungen ländlichen Rechts indessen nicht nachweisen; insofern gibt es hier Weistümer im strengen Sinne des Wortes nicht; unsere Publikation vermeidet deshalb auch im Titel den Ausdruck Weistümer¹⁾.

Das ländliche Recht der verschiedensten Art ist hier unter den Namen „Ordnungen“, „Gebote und Verbote“, „Ehehaften“ in Aufzeichnungen überliefert, die entweder von den Herrschaften allein veranlasst sind oder auf Grund einer Vereinbarung von Herrschaft (oder mehreren Herrschaften) und Hof-, Dorf- oder Gerichtsgemeindengenossen oder aus der letzteren eigenem Entschlusse vorgenommen werden. Einmaliges „Weisen“ des bestehenden Rechts seitens der Genossen oder wenigstens einzelner aus ihrem Kreise ist häufig als Grundlage erkennbar, dem stehen Satzungen der Herrschaften wie solche

¹⁾ Vgl. auch Sammlung schweizer. Rechtsquellen. 14. R. des Kantons St. Gallen 1, 1. Einleitung S. X, über das Fehlen einer gemeinsamen typischen Bezeichnung für alle Arten von ländlichen Rechtsquellen.